

Befristete Nutzung von Flächen anderer Betriebe

Die FIPO stellt fest, dass mit der Spezialisierung der Betriebe auf einzelne Kulturen die verschiedenen Formen der befristeten Nutzung von Flächen anderer Betriebe zunehmen. Dadurch entstehen Probleme im Zusammenhang mit der offiziellen Datenerhebung, den Kontrollen und der Rückverfolgbarkeit.

Mit diesem Dokument versucht die FIPO, in Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft, den Betrieben, die Flächen anderer Betriebe nutzen, gewisse Informationen abzugeben, die für die offizielle Datenerhebung und das Ausfüllen der OeLN-Dokumente wichtig sind.

Grundsätzlich ist der Inhalt dieses Dokumentes nur für offenes Ackerland gültig. Die befristete Nutzung von Grünland ist ausgenommen: diese wird im Normalfall über den Import/Export von Grundfutter in der Nährstoffbilanz geregelt.

Es können 2 Typen von Nutzungen von Flächen anderer Betriebe unterschieden werden:

1. Nutzung von Flächen anderer Betriebe für eine kurze Dauer
2. Nutzung von Flächen anderer Betriebe für ein Jahr
(ohne Fläche als Gegenleistung)

1. Nutzung von Flächen anderer Betriebe für eine kurze Dauer

Bei der Nutzung von Flächen anderer Betriebe für eine kurze Dauer handelt es sich grundsätzlich um den Anbau einer Kurzkultur vor oder nach einer Hauptkultur. Der Betrieb, der die Fläche zur Verfügung stellt, gibt die Fläche bei der offiziellen Datenerhebung an.

Meldung der Flächen für die offizielle Datenerhebung (GELAN)	Derjenige, der die Fläche nutzt, muss keine Flächenangabe machen, da sich die Erfassung auf die Hauptkulturen beschränkt.
Ausfüllen der OeLN-Dokumente	Derjenige, der die Fläche nutzt, muss die Aufzeichnungen über die Kurzkultur führen und diese in seiner Nährstoffbilanz berücksichtigen. Bemerkung: Die Kurzkulturen müssen in den Aufzeichnungen (Feldkalender) und auf der Seite 2 des OeLN-Dossiers desjenigen, der die Fläche zur Verfügung stellt, aufgeführt sein.

Für weitere Informationen kann unter www.afapi-fipo.ch ein detailliertes, vom BLW verfasstes Dokument ("OeLN bei Kurzpacht") heruntergeladen werden.

2. Nutzung von Flächen anderer Betriebe für eine Jahr

Gemäss der gültigen Gesetzgebung muss eine für ein Jahr genutzte Fläche von demjenigen angegeben werden, der sie bewirtschaftet. (LBV, Art.14).

Die Betriebe, die Hauptkulturen auf der LN anderer Betriebe anbauen, müssen diese Flächen als eigene LN angeben. Sie beziehen für diese Flächen Direktzahlungen.

Meldung der Flächen für die offizielle Datenerhebung (GELAN)	Erhebung der Flächen (C1, C2, C4): die Flächen im Eigentum oder in Pacht und diejenigen, die für ein Jahr bewirtschaftet werden (= Zunahme der LN) Kulturen (C5): alle angebauten Kulturen angeben
Ausfüllen der OeLN-Dokumente	Alle OeLN-Dokumente müssen alle bewirtschafteten Flächen umfassen.

Um die Technischen Regeln OeLN im Bereich der Fruchtfolge einzuhalten, hat der Betrieb, der Flächen anderer Betriebe nutzt, 2 Möglichkeiten:

- Einen OeLN-Vertrag (mindestens über die Fruchtfolge) mit dem(n) Partnerbetrieb(en) abschliessen
- Das System der Anbaupausen zwischen den Kulturen wählen anstelle des Systems der Kulturanteile und der Anzahl Kulturen. Anhand einer vollständigen Liste der bewirtschafteten Parzellen muss der Betriebsleiter beweisen können, dass die Anbaupausen zwischen den Kulturen in einer Zeitspanne von 5 Jahren eingehalten worden sind.

Grangeneuve, August 2010

AFAPI-FIPO
Kontrollkommission